

Fragebogen für die Durchführung einer Veranstaltung in der Gemeinde Neckertal

1.	Art der Veranstaltung	
1.1	Datum, Zeit	
1.2	genaue Ortsangabe	
1.3	geschätzte Anzahl Besucher	
1.4.	Verkürzung der Schliessungszeit?	Die ordentlichen Schliessungszeiten dauern Freitags und Samstags von 01.00 – 05.00 Uhr. Wird eine Verkürzung der Schliessungszeit gewünscht? Wenn ja, bis wann: Uhr.
2.	Grundeigentümer Veranstaltungsort/-räumlichkeiten	
2.1	Zustimmung liegt vor	<input type="checkbox"/> schriftlich (Kopie beilegen) <input type="checkbox"/> mündlich: (Name angeben)
2.2.	Zustimmung der unmittelbaren Nachbarn (Umkreis 50 Meter)	<input type="checkbox"/> schriftlich (Kopie beilegen) <input type="checkbox"/> mündlich: (Namen angeben)
2.3	Veranstaltung im Freien	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, verlangen Sie das Meldeformular für Veranstaltungen im Wald bei der Ratskanzlei
3.	Veranstaltender Verein, Organisation, Firma mit Sitz	
3.1	Verantwortliche Person	
3.2	Geburtsdatum	
3.3	Adresse, Ort	
3.4.	E-Mail	
3.5.	Handy-Nummer	
4.	Versicherung (Haftpflicht)	
4.1	Versicherungsgesellschaft	
4.2	Deckungssumme (minimale)	Fr.
4.3	Versicherungsschutz bis	Datum:
5.	Festwirtschaft	Es werden Speisen und Getränke für die Konsumation an Ort und Stelle verkauft: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, bitte verlangen Sie das separate Gesuchsformular B bei der Ratskanzlei
6.	Lotterien, Tombola	Tombolas, welche anlässlich eines Unterhaltsabends von Vereinen selber durchgeführt wird brauchen ab 1.11.2020 keine Bewilligung mehr, wenn die Verlosungssumme nicht über Fr. 50'000 liegt.
7.1	Verkehrsaufkommen	Anzahl Autos: (geschätzt)
7.2	Nachweis der Parkplätze	Bitte Standorte und Anzahl der Parkplätze angeben (auf Planausschnitt):
7.3.	Parkdienstregelung	Wie wird der Parkdienst geregelt? (evtl. Einsatzplan beilegen) Hinweis: Die Verkehrsregelung auf öffentlichen Strassen und Plätzen durch private Verkehrsdienste oder sonstige Organisationen bedarf gemäss Art. 67 Abs. 3 SSV einer Bewilligung der Kantonspolizei St. Gallen. Widerhandlungen werden nach Art. 114 Abs 1 Bst. b SSG mit Busse bestraft. Wichtig dabei ist, dass private Wiesen und Plätze, welche als Parkplätze angeboten werden, dann als öffentlich gelten, wenn die Zu- und Wegfahrt über öffentliche Strassen erfolgt.
7.4.	Sicherheitsdispositiv	Für Veranstaltungen ist ein Sicherheitsbeauftragter durch den Veranstalter zu bestimmen. Zu dessen Grundaufgaben gehören die Kontrolle der Verkehrs- und Fluchtwege, Brandverhütung, Abfallaufbewahrung etc.

7.5	Gesteigerter Gemeingebrauch	Wird öffentlicher Boden benutzt im Sinne von Art. 21 des Strassengesetzes? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, insbesondere für a) Veranstaltungen b) vorübergehendes Aufstellen von Verkaufs- und Informationsständen c) Lagern von Gegenständen d) Bauinstallationen e) Aufstellen von Mulden f) Beanspruchung durch Leitungen und Kabel bitte verlangen Sie das separate Gesuchsformular E bei der Ratskanzlei
8	Sanitätsdienst	<input type="checkbox"/> vorgesehen <input type="checkbox"/> nicht vorgesehen
9	Toiletten	Anzahl zur Verfügung stehender Toiletten und Standorte angeben:
10	Abfall	Verwendung von Wegwerfgeschirr: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
11	Schallemissionen	Einsatz einer Verstärkeranlage <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Geplante Schallimmissionen an der für das Publikum lautesten Stelle: dB(A)
12	Laserstrahlen	Es werden an der Veranstaltung Laserstrahlen erzeugt: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, bitte verlangen Sie das separate Gesuchsformular F bei der Ratskanzlei
13	Feuerwerk	Meldeformular G ausfüllen
13	Bemerkungen	

Ort, Datum

Unterschrift des Veranstalters

Bewilligung Grossanlässe über 500 BesucherInnen

Art. 14 Abs. 2 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz (sGS 871.11; abgekürzt: VVzFSG) bestimmt, dass Grossanlässe unter dem Gesichtspunkt der Personensicherheit einer Bewilligung durch das kantonale Amt für Feuerschutz (AFS) bedürfen. Es ist folgende Regelung anwendbar:

1. Als Grossanlässe im Sinn von Art. 14 Abs. 2 VVzFSG gelten:

- Anlass in einem Gebäude > 500 Besucher(innen)
- Anlass im Freien oder in einer Fahrnisbaute (Zelt etc.) > 2000 Besucher(innen)

In diesen Fällen ist eine Bewilligung des AFS erforderlich

2. Bei Vorhandensein einer gültigen Betriebsbewilligung (mit Angabe der Personenbelegung und Art der Nutzung) kann im Einzelfall auf eine Neubeurteilung durch das AFS verzichtet werden.

Gesuche müssen an das Kant. Amt für Feuerschutz (AFS), Davidstrasse 37, 9001 St.Gallen gerichtet werden.